

2/ME von 24



Film

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. SCHREINER
Tel.: 6620/2386 DW

Erstellt u. R. Frust 16.3.1987

Zl. 13.584/5-III/9/86

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl. 2	-GE/1987
Datum 13. 1. 1987	
Verteilt 16. JAN. 1987	Reihenfolge

SP

A. Bauer

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Filmförderungsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 25. November 1980 über die Förderung des österreichischen Films (Filmförderungsgesetz), BGBl.Nr. 557, geändert werden soll, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Beilagen

Wien, 7. Jänner 1987
Der Bundesminister:
Dr. MORITZ

F.d.R.d.A.:

Spitzer



**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Sachbearbeiter: Dr. SCHREINER
Tel.: 6620/2386 DW

Zl. 13.584/5-III/9/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Filmförderungsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

An

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**
den **Datenschutzrat**, z.H. des Büros des Datenschutzrates
die **Datenschutzkommission**, z.H. des Büros der Datenschutz-
kommission

das Bundesministerium für **Inneres**
das Bundesministerium für **Justiz**
das Bundesministerium für **Wissenschaft und Forschung**
das Bundesministerium für **Soziale Verwaltung**
das Bundesministerium für **Finanzen**
das Bundesministerium für **Familie, Jugend und Konsumentenschutz**
das Bundesministerium für **Familie, Jugend und Konsumentenschutz**
(**Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates**)
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
das Bundesministerium für **Handel, Gewerbe und Industrie**
das Bundesministerium für **Öffentliche Wirtschaft und Verkehr**
das Bundesministerium für **Öffentliche Wirtschaft und Verkehr,**
Sektion V/Wirtschaftssektion
das Bundesministerium für **Landesverteidigung**
das Bundesministerium für **Auswärtige Angelegenheiten**
das Bundesministerium für **Bauten und Technik**
das Bundesministerium für **Gesundheit und Umweltschutz**
den Rechnungshof

das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
das Amt der **Kärntner Landesregierung**
das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Salzburger Landesregierung**
das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
das Amt der **Tiroler Landesregierung**
das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**
das Amt der **Wiener Landesregierung**

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer
beim Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**

- 2 -

die **Österreichische Rektorenkonferenz**
Schottengasse 1/I, 1010 Wien
den **Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft**
Liechtensteinstraße 13, 1090 Wien
den **Österreichischen Gemeindebund**
Johannessgasse 15, 1010 Wien
den **Österreichischen Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien

die **Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft**
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
den **Österreichischen Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
die **Präsidentenkonferenz der**
Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien
den **Österreichischen Landarbeiterkammertag**
Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, 1010 Wien
die **Österreichische Ärztekammer**
Weinburggasse 10 - 12, 1010 Wien
den **Österreichischen Rechtsanwaltskammertag,**
z.H. der geschäftsführenden Rechtsanwaltskammer
für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Rotenturmstraße 13, 1010 Wien
die **Österreichische Notariatskammer**
Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
die **Bundes-Ingenieurkammer**
Karlgasse 9, 1040 Wien
den **Verband der Österreichischen Ingenieure**
Eschenbachgasse 11, 1010 Wien
die **Bundeskonzferenz der Kammern der freien Berufe**
Österreichs
Bauernmarkt 8, 1010 Wien
die **Vereinigung Österreichischer Industrieller**
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien

den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

den **Zentralausschuß für Hochschullehrer**
(Technische Hochschule)
Karlsplatz 13, 1040 Wien

das **Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
das **Erzbischöfliche Ordinariat Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
das **Bischöfliche Ordinariat Eisenstadt**
das **Bischöfliche Ordinariat St. Pölten**

- 3 -

- das Bischöfliche Ordinariat **Linz**
 das Erzbischöfliche Ordinariat **Salzburg**
 das Bischöfliche Ordinariat **Graz-Seckau** in Graz
 das Bischöfliche Ordinariat **Gurk** in Klagenfurt
 das Bischöfliche Ordinariat **Innsbruck** in Innsbruck
 das Bischöfliche Ordinariat **Feldkirch**
 Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch
- den **Evangelischen Oberkirchenrat** A. und H.B.
 Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche Österreichs**
 Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**
 Bauernfeldgasse 4, 1190 Wien
- den **Volksgruppenbeirat für die Ungarische Volksgruppe**
 p.A. Bundeskanzleramt
- den **Rat der Kärntner Slowenen**,
 Viktringergasse 26, 9020 Klagenfurt
- den **Zentralverband slowenischer Organisationen** in Kärnten,
 Gasometergasse 10/I, 9020 Klagenfurt
- den **Österreichischen Bundesjugendring**
 Am Modenapark 1-2, 1030 Wien
- die **Österreichische Gesellschaft für Kulturpolitik**,
 Khleslplatz 12, 1120 Wien,
- den **Österreichischen Kunstsenat**,
 Zehenthofgasse 30, 1190 Wien
- die **Bundeskonferenz der bildenden Künstler Österreichs**,
 p.A. Prof. Robert SCHMITT,
 Favoritenstraße 17/25, 1040 Wien
- den **Berufsverband der bildenden Künstler Österreichs (BVÖ)**,
 Obere Donaustraße 97/I/VIII/63, 1020 Wien
- die **Berufsvereinigung bildender Künstler Österreichs**,
 Schloß Schönbrunn, Ovalstiege, 1130 Wien,
- die **Interessengemeinschaft der österreichischen Komponisten**,
 Baumannstraße 8 - 10, 1030 Wien
- die **Gewerkschaft Kunst, Medien, Freie Berufe**,
 Maria Theresien-Straße 9 - 11, 1090 Wien
- die **Österreichische Künstlerunion**,
 Maria Theresien-Straße 11, 1090 Wien
- die **Interessengemeinschaft österreichischer Autoren**,
 Gumpendorferstraße 15/13, 1060 Wien
- den **PEN-Club**,
 Bankgasse 8, 1010 Wien
- die **Hochschule für Musik und darstellende Kunst Wien**,
 Lothringerstraße 18, 1037 Wien
- die **Hochschule für Musik und darstellende Kunst**
"Mozarteum" Salzburg,
 Mirabellplatz 1, 5020 Salzburg
- die **Hochschule für Musik und darstellende Kunst Graz**,
 Palais Meran, Leonhardstraße 15, 8010 Graz

- die **Hochschule für angewandte Kunst Wien**,
Oskar Kokoschkaplatz 2, 1010 Wien
- die **Akademie für bildende Künste Wien**,
Schillerplatz 3, 1010 Wien
- die **Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung
Linz**
Hauptplatz 8, 4020 Linz
- die **Grazer Autorenversammlung**,
Schwertgasse 2/13, 1010 Wien
- die **LVG**,
Linke Wienzeile 18, 1060 Wien
- die **Österreichische Gesellschaft für Literatur**,
Herrngasse 5, 1010 Wien
- den **Verband der Filmregisseure Österreichs**,
p.A. Herrn Ernst Josef LAUSCHER,
Graben 27, 1010 Wien
- den **Verein Österreichischer Audiovisions-Produzenten**,
Josefsplatz 6, 1010 Wien
- das **Österreichische Filmarchiv**,
Rauhensteingasse 5, 1010 Wien
- das **Österreichische Filmmuseum**,
Augustinerstraße 1, 1010 Wien
- die **Austria Filmmakers Cooperative**,
p.A. Herrn Hans SCHEUGL
Döblinger Hauptstraße 13a/8, 1190 Wien
- die **Internationale Videobiennale Wien**,
z.H. Frau Heidi GRUNDMANN,
ORF-Zentrum Wien, Würzburggasse 30, 1136 Wien
- das **Forum Stadtpark**, Filmreferat,
Stadtpark 1, 8010 Graz
- den **Verein für praktische Medienarbeit "Medienagentur"**
Bürgerstraße 3, 5020 Salzburg
- den **Verein Medienzentren**
Neubaugasse 40a, 1070 Wien
- den **Österreichischen Filmförderungsfonds**
Plunkergasse 3-5, 1150 Wien
- den **Verband Österreichischer Kameraleute**
p.A. Cineservice, Elisabethallee 24, 1130 Wien
- den **Verband Österreichischer Filmschnittmeister**
p.A. Künstlerhaus, Karlsplatz 5, 1010 Wien
- die **Österreichische Tonmeistervereinigung**
p.A. Laszloffy, Hanselmayergasse 15, 1130 Wien
- die **Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm**
p.A. Filmladen, Mariahilferstraße 58, 1070 Wien
- die **Gesellschaft bildender Künstler Österreichs**,
Sektion Film- und Videokunst
Karlsplatz 5, 1010 Wien
- den **Österreichischen Schriftstellerverband**
Kettenbrückengasse 11/Stg. 1, 1050 Wien
- die **Kino-Cooperative**
p.A. Michael Bilic, "Das Kino"
Giselakai 11, 5020 Salzburg

- 5 -

die **Verwertungsgesellschaft für Audiovisuelle Medien (VAM)**

Hrn. Prof. Walter K. Stoitzner
Burggasse 28-32, 1070 Wien

die **Aktion "Filmfrauen"**

p.A. Frau Margarete Heinrich
Alser Straße 23/23, 1080 Wien

den **Österreichischen Rundfunk Fernsehen**

Hrn. GI Thaddäus Podgorski
ORF-Zentrum, 1136 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 25. November 1980 über die Förderung des österreichischen Films (Filmförderungsgesetz), BGBl.Nr. 557, geändert werden soll, mit dem Ersuchen um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bis

16. März 1987.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Äußerung eingelangt sein, darf die do. Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Gleichzeitig wird darum ersucht, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Der vorliegende Entwurf verfolgt das Ziel, die seit dem Inkrafttreten des Filmförderungsgesetzes am 1. Jänner 1981 gewonnenen praktischen Erfahrungen für eine Weiterentwicklung der Filmförderung zu nutzen. Schwerpunkte hiebei sind eine Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten des Filmförderungsfonds und die gesetzliche Verankerung der Referenzfilmförderung, durch die künstlerisch und/oder wirtschaftlich erfolgreiche Filmschaffende gezielt gefördert werden sollen, um die Stellung des österreichischen Films im In- und Ausland zu stärken. Eine (mittlerweise in einigen Punkten etwas überarbeitete) Entwurfsfassung war bereits im Herbst 1986 Gegenstand einer Vorbegutachtung durch die meisten sachlich berührten Institutionen, wobei überwiegende Zustimmung registriert werden konnte. Im Übrigen darf auf die Erläuterungen zum Gesetzentwurf verwiesen werden.

Beilagen

Wien, 7. Jänner 1987
Der Bundesminister:
Dr. MORITZ

F.d.R.d.A.:

Sp. 10

E N T W U R F

Bundesgesetz vom, mit dem das
Filmförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 25. November 1980 über die Förderung des
österreichischen Films (Filmförderungsgesetz), BGBl.Nr. 557, wird
wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Fonds hat

- a) die Herstellung und Verwertung österreichischer Filme,
- b) die Erstellung von Filmkonzepten,
- c) die berufliche Weiterbildung künstlerischer, technischer
und kaufmännischer Filmschaffender,
- d) die kulturellen und gesamtwirtschaftlichen Belange des
österreichischen Filmschaffens und
- e) die Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen zu fördern
sowie
- f) an der Verbreitung und marktgerechten Auswertung öster-
reichischer Filme im In- und Ausland mitzuwirken."

2. Im § 5 Abs. 1 lautet die lit.c:

"c) fünf fachkundigen Vertretern des österreichischen Film-
wesens."

3. § 6 Abs. 1 lautet:

"§ 6. (1) Die Auswahlkommission besteht aus:

- a) acht fachkundigen Mitgliedern aus dem Filmwesen, die
vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport zu

- 2 -

bestellen sind, wobei die Bereiche Drehbuch, Regie, Produktion und Verleih durch je ein Mitglied vertreten sein sollen,

- b) dem Geschäftsführer, der auch den Vorsitz in der Auswahlkommission führt."

4. Im § 6 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

5. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Auf Grund eines erfolgreichen, den Förderungsvoraussetzungen entsprechenden Referenzfilmes können für die Herstellung eines neuen Filmes besondere Förderungen gewährt werden (Referenzfilmförderung). Die Maßstäbe, an denen der künstlerische oder wirtschaftliche Erfolg des Referenzfilms zu messen ist, sind in den Förderungsrichtlinien festzulegen".

6. § 11 Abs. 1 und seine Überschrift lauten:

"Förderungsvoraussetzungen

§ 11. (1) Förderungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Der Förderungswerber muß die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und seinen ständigen Wohnsitz im Inland haben. Ist der Förderungswerber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, so muß sie ihren Sitz im Inland haben, ihre Geschäftsführung von österreichischen Staatsbürgern ausgeübt werden und eine Beteiligung österreichischer Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen von mind. 51 % aufweisen. Ist der Förderungswerber oder der Mithersteller eine juristische Person, so hat sich der Fonds auszubedingen, daß deren Geschäftsführer in die vertragliche Vereinbarung über die Gewährung der Förderung einbezogen wird.
- b) Das Vorhaben muß ohne die Gewährung einer Förderung undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein.

c) Der Förderungswerber muß an den vom Fonds anerkannten Herstellungskosten des Vorhabens einen Eigenanteil tragen, der durch keine vom Fonds oder einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer anderen österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts gewährten Förderung finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten des Förderungswerbers angemessen zu sein, beträgt jedoch mindestens 10 v.H. der vom Fonds anerkannten Herstellungskosten des Vorhabens. In begründeten Einzelfällen kann der Eigenanteil mit Bewilligung des Kuratoriums bis auf 5 v.H. gesenkt werden. Bei österreichisch-ausländischen Gemeinschaftsproduktionen im Rahmen der Herstellungsförderung ist der Eigenanteil von dem vom österreichischen Coproduktionspartner zu finanzierenden Herstellungskostenanteil zu berechnen. Dies gilt sinngemäß auch für Filme, die unter Mitwirkung einer Fernsehanstalt hergestellt werden sollen.

d) Das zu fördernde Vorhaben muß einen österreichischen Film betreffen."

7. § 11 Abs. 6 und 7 lautet:

"(6) Von der Förderung ausgenommen sind Filme, für die nicht sichergestellt ist, daß im deutschsprachigen Verwertungsgebiet zwischen der ersten öffentlichen Vorführung und einer drahtlosen oder drahtgebundenen fernsehmäßigen Nutzung oder einer Verwertung mittels Videokassette, Bildplatte oder anderer Bildträger ein Zeitraum von mindestens 18 Monaten liegt. Eine Verkürzung dieser Frist auf mindestens 6 Monate kann aus wichtigen Gründen gewährt werden.

(7) Als Eigenanteil sind Eigenleistungen des Förderungswerbers anzuerkennen, wenn sie der tarifmäßigen Festlegung in den Förderungsrichtlinien entsprechen."

8. Dem § 11 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Das Kuratorium kann in künstlerisch und sozial begründeten Ausnahmefällen von den Voraussetzungen des Abs. 2 lit. b Nachsicht erteilen, wenn es sich um Personen mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, oder um Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 55/1985, handelt."

9. Die Überschrift des § 12 lautet:

"Besondere Bestimmungen für einzelne Förderungsbereiche"

10. Im § 12 Abs. 2 lautet die lit.f:

"f) der Förderungswerber die unwiderrufliche Erklärung abgibt, der Republik Österreich spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Filmes eine technisch einwandfreie kombinierte Kinokopie sowie ein Belegexemplar des Drehbuches und der auf diesen Film bezogener Werbeträger zum Zwecke der Dokumentation des österreichischen Filmwesens unentgeltlich zu übereignen."

11. § 12 Abs. 3 lautet:

"(3) Förderungen zur Verbreitung eines Films können zur Abdeckung von Vorkosten des Verleihs, des Vertriebs, zur Erprobung und Entwicklung neuartiger Vertriebsformen und zur Fremdsprachensynchronisation oder Untertitelung österreichischer Filme an den Hersteller oder den Verleiher gewährt werden."

12. Im § 14 lautet der Abs. 3:

"(3) Bei der Beschlußfassung des Jahresvoranschlags ist sicherzustellen, daß von den für die Förderung zur Verfügung stehenden Mitteln zumindest drei Viertel für die Förderung der Herstellung programmfüllender Filme Verwendung finden."

13. Im § 14 entfällt der Abs. 4.

14. § 17 Abs. 2 lautet:

"(2) Zuschüsse zur Förderung der Erstellung von Filmkonzepten sowie der beruflichen Weiterbildung (§ 2 Abs. 1 lit. b und c dieses Bundesgesetzes) gelten als Bezüge aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 Z 5 des Einkommensteuergesetzes, BGBl.Nr. 440/1972, die als Beihilfe für Zwecke der Kunst bewilligt werden."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, hinsichtlich der Ziffer 14 der Bundesminister für Finanzen betraut.

V o r b l a t t

Probleme:

1. Mit dem Instrumentarium der derzeitigen Regelung können (vor allem wirtschaftliche) Strukturschwächen, die die Stellung des österreichischen Films im In- und Ausland beeinträchtigen, nicht wirkungsvoll genug bekämpft werden.
2. Verschiedene Bereiche des Filmschaffens sind in den im FFG vorgesehenen Gremien nicht ausreichend vertreten.
3. Die fünfjährige Erfahrung bei der Vollziehung des FFG hat gezeigt, daß in einigen Detailbereichen Korrekturen bzw. flexiblere Regelungen zweckmäßig wären.

Ziel:

Die Filmförderung soll unter Beibehaltung der grundsätzlichen kulturellen Zielsetzung auch in Richtung einer Verbesserung der wirtschaftlichen Strukturen und der Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Films weiterentwickelt werden.

Inhalt:

1. Gesetzliche Verankerung der Referenzfilmförderung;
2. Genauere Darstellung und Ausweitung der Förderungsaufgaben (vor allem auch hinsichtlich der beratenden und unterstützenden Tätigkeit des Fonds);
3. Aufstockung des Kuratoriums und der Auswahlkommission;
4. Modifizierung bzw. Vereinfachung mehrerer Detailregelungen.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Zustandes unter Inkaufnahme der Nachteile.

Kosten:

Geringfügige Mehrkosten entstehen im Zusammenhang mit der Aufstockung der Gremien (Sitzungsgelder). Die Änderungen im Bereich der Referenzfilmförderung und anderer neuer Förderungsschwerpunkte wären durch eine entsprechende Gestaltung des Jahresvoranschlags zu berücksichtigen.

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeiner Teil

Am 25. November 1980 verabschiedete das Parlament einstimmig das Bundesgesetz über die Förderung des österreichischen Films (FFG). Am 1. Jänner 1981 trat das Filmförderungsgesetz in Kraft und schuf die notwendige Voraussetzung, um den Österreichischen Filmförderungsfonds (ÖFF) einzurichten, ein Neubeginn für den eigenproduzierten, österreichischen Kinofilm war damit gegeben. Die Filmförderung nach dem FFG ist als kulturelle Filmförderung konzipiert und hat daher keine ausschließlich ökonomische Zielsetzung. Das FFG hat die Situation und die Bedürfnisse des Filmschaffens der Jahre 1978/79 zur Grundlage und schränkt die Aufgaben und die Mittelverwendung des Fonds auf die Gewährung von Förderungsmitteln zur Drehbucharstellung, Herstellung und Verwertung österreichischer Filme sowie zur Berufsförderung ein. Ein unveränderte Fortschreibung der derzeitigen Situation - ÖFF als reine Finanzierungseinrichtung - würde zweifellos eine umfassende, auf eine notwendige Strukturänderung ausgerichtete Förderungstätigkeit weitgehend behindern.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat nachfolgende Zielsetzung:

- "Förderung der Herstellung und Verbreitung österreichischer Filme, Hebung der Qualität und Ermöglichung der Erfüllung der kulturellen Funktion des Filmes" (FFG 1980);
- Verbesserung der Struktur des österreichischen Filmwesens durch gezielte Förderung der Konzeptentwicklung und der Filmherstellung sowie Verbesserung der Verwertung österreichischer Filme;
- Festigung der Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Films im Inland und Ausgleich der Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Filmen;
- Förderung des professionell konzipierten Filmes, soweit ein kultureller Anspruch gegeben ist und eine angemessene wirtschaftliche Verwertung angestrebt wird, die vorrangig durch den Einsatz im Kino und in zweiter Linie im Fernsehen oder durch Video erfolgt;
- Nachwuchsförderung.

Zur Weiterentwicklung der Filmförderung unter der vorausgeführten Zielsetzung werden die Bestimmungen des Filmförderungsgesetzes 1980 ergänzt bzw. abgeändert und damit das Förderungsangebot und die Aufgabenstellung des ÖFF ausgeweitet durch

- 2 -

- Einführung der Referenzfilmförderung im Bereich der Herstellungsförderung in Ergänzung zur Projektfilmförderung;
- umfassende Verwertungsförderung;
- Förderung der beruflichen Weiterbildung künstlerischer, technischer und kaufmännischer Filmschaffender;
- Unterstützung der kulturellen und gesamtwirtschaftlichen Belange des österreichischen Filmschaffens;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen;
- Mitwirkung an der Verbreitung und marktgerechten Auswertung österreichischer Filme im In- und Ausland;
- Fortführung der Nachwuchsförderung im Rahmen der "low-budget-Förderung".

II. Besonderer Teil (zu Art. I)

Zu Ziffer 1:

Diese Bestimmung führt die grundsätzliche Aufgabenstellung des Fonds näher aus. Im § 2 Abs. 1 werden jene Sachgebiete taxativ angeführt, in denen finanzielle, aber auch fachlich-organisatorische Förderungen (Hilfestellungen) gewährt werden können.

Zur Förderung der kulturellen und gesamtwirtschaftlichen Belange des österreichischen Filmschaffens wird der Fonds insbesondere nachfolgende Maßnahmen ergreifen:

Umfassende Beratung (und Hilfestellung) in Filmfragen der Antragsteller, der Ressorts und anderer öffentlicher Stellen, Ausbau der Zusammenarbeit mit anderen Förderungsinstitutionen des In- und Auslandes; Auftragsvergabe und Veröffentlichung von einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (wie Marktstudien, projektbegleitende Untersuchungen udgl.) und deren Ergebnissen, Informationsaustausch mit einschlägigen internationalen Organisationen, regelmäßige Herausgabe von Mitteilungen, Mitarbeit bei Abschluß bzw. Novellierung zwischenstaatlicher filmwirtschaftlicher bzw. filmkultureller Abkommen u.a.

Zu Ziffer 2:

In § 5 Abs. 1 wird die Zusammensetzung des Kuratoriums festgelegt, das einschließlich des Vorsitzenden elf Mitglieder umfaßt. Bei der

- 3 -

Besetzung der nunmehr fünf Virilisten (bisher drei) sollen die relevanten Interessenvertretungen der Filmschaffenden berücksichtigt und es soll mit ihnen darüber das Einvernehmen angestrebt werden. Die festgelegte Zusammensetzung soll auch bewirken, die Förderungsmaßnahmen des Bundes mit den Auffassungen der Interessenvertretungen zu koordinieren, um eine zielstrebige und wirksame Filmförderung zu erreichen.

Zu Ziffer 3:

§ 6 Abs. 1 bestimmt die Zusammensetzung der Auswahlkommission. Die personelle Erweiterung auf neun Personen (bisher sechs) sowie die Festlegung von Bereichen, die zumindest durch je ein Mitglied abzudecken sind, sollen bewirken, daß neben dem Geschäftsführer jeweils ein weiterer Experte für jeden Förderungsbereich vertreten ist, über den die Auswahlkommission zu befinden hat (insbesondere kulturelle und wirtschaftliche Aspekte der Förderung).

Bei der Besetzung der Gremien wird auch auf eine angemessene Vertretung der Frauen Rücksicht zu nehmen sein.

Zu Ziffer 4:

Da die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission infolge der Aufstockung dieses Gremiums zu einer ungeraden Ziffer wird, erscheint die Entscheidungsfähigkeit der Kommission auch ohne Dirimierungsrecht des Vorsitzenden gewährleistet.

Zu Ziffer 5:

Der ergänzte Abs. 5 ermöglicht nunmehr neben der Projektfilmförderung auch eine Herstellungsförderung nach dem Referenzfilmprinzip. Das FFG in der geltenden Fassung sieht nur eine Projektfilmförderung vor, wobei die Förderungsrichtlinien nur die Umwandlung von Darlehensrückzahlungen in Referenzmittel ermöglichen.

Referenzfilmförderung im Rahmen der Herstellungsförderung folgt nunmehr dem Prinzip, die Einspielergebnisse durch Förderungsmittel "aufzustocken" und damit zweckgebunden zumindest die Grundfinanzierung der Herstellung eines neuen Filmes, der den Förderungsrichtlinien entspricht, zu ermöglichen. Eine wesentliche Förderungsvoraussetzung der Referenzfilmförderung ist jedoch der durch diese Richtlinien zu definierende relative wirtschaftliche Erfolg (z.B. 40.000 Besucher innerhalb der Kinoschutzfrist) und/oder der künstlerische

Erfolg (z.B. durch Teilnahme im Bewerb bzw. Auszeichnung internationaler Filmfestivals, Einladung zu Filmwochen, gegebenenfalls Prädikatisierung) mit angemessener Publikumsresonanz (z.B. 10.000 Besucher innerhalb der Kinoschutzfrist). Die erleichterten Förderungsvoraussetzungen für den qualitativ guten Film ermöglichen die Gleichbehandlung des künstlerischen und des wirtschaftlichen Erfolgs. Mit der "Belohnung" des "Erfolgs" wird insbesondere das Mißverhältnis zwischen Produktionskosten und den erzielbaren Erlösen aus der Verwertung gemildert bzw. ausgeglichen und ein Anreiz zur Fortsetzung der Produktion gegeben. Ein im jeweiligen Jahresvoranschlag ausgewiesener Teil der Förderungsmittel ist somit für die Referenzfilmförderung zu verwenden.

Zu Ziffer 6:

Der letzte Satz des § 11 Abs. 1 lit. a legt fest, daß die Geschäftsführer als Förderungswerber auftretender juristischer Personen in die vertragliche Vereinbarung über die Gewährung einer Förderung einzubeziehen sind. Im Zuge der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise genügt als Ausschließungsgrund für Förderungsgewährungen, z.B. im Falle fehlender Nachweise der widmungsgemäßen Verwendung seinerzeit gewährter Förderungsmittel, eine ausreichende Verknüpfung jener Personen einzelner Projekte, denen auf die Geschäftsführung der juristischen Person maßgeblicher Einfluß zusteht. Andernfalls könnte durch Gründung neuer als Förderungswerber auftretender Rechtspersonen oder durch Vorschieben von Strohmännern der Forderung nach ordnungsgemäßer Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen jeder Sinn genommen werden.

§ 11 Abs. 1 lit. c legt fest, daß der vom Förderungswerber zu erbringende Eigenanteil (früher "Eigenmittelanteil") an der Finanzierung der Herstellungskosten des zu fördernden Vorhabens mindestens 10 v.H. (bisher 20 v.H.) zu betragen hat, seine Angemessenheit jedoch unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens und die Möglichkeiten des Förderungswerbers zu beurteilen ist.

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung aus Mitteln des ÖFF ist die ausreichende filmberufliche Qualifikation des Förderungswerbers, die stets in Bezug zum Förderungsprojekt beurteilt wird. 1985 wurde die sogenannte "low-budget-Förderung" eingerichtet, die sowohl zur Nachwuchsförderung als auch zur

- 5 -

Förderung des Dokumentarfilms maßgeblich beitragen soll. Das FFG ermächtigt den Fonds, den vom Förderungswerber zu erbringenden Eigenanteil an der Finanzierung der Projektkosten in begründeten Fällen zu ermäßigen. Der Fonds wird von dieser Ermächtigung vorrangig beim ersten oder allenfalls zweiten programmfüllenden Film des Förderungswerbers Gebrauch machen. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Förderungsangebots sind, daß die zu erwartenden Gesamtherstellungskosten des Projektes eine in den Förderungsrichtlinien jährlich festzulegende Höchstgrenze (derzeit S 6 Mio.) nicht überschreiten, das Vorhaben das künstlerische Ansehen des österreichischen Filmes zu steigern geeignet erscheint und die fachlichen Voraussetzungen der am Projekt Beteiligten die vereinbarungsgemäße Realisierung des Vorhabens gewährleisten. Die erleichterten Qualifikationsvoraussetzungen beispielsweise für die Regie werden durch die Zusammenarbeit mit bestqualifizierten sonstigen Mitarbeitern ausreichend ergänzt, vor allem in den Bereichen Produktion, Kamera, Schnitt, Regieassistenz udgl; die Begrenzung der Herstellungskosten, die Absenkung des Eigenanteils auf 5 v.H. und der Vorrang der künstlerischen Ausrichtung des zu fördernden Vorhabens sind somit die wesentlichen Rahmenbedingungen der "low-budget-Förderung".

Der vorletzte und der letzte Satz des § 11 Abs. 1 lit. c bestimmen die Berechnungsgrundlage für den vom Förderungswerber zu erbringenden Eigenanteil bei österreichisch-ausländischen Coproduktionen sowie Gemeinschaftsproduktionen mit Fernsehanstalten.

Zu Ziffer 7:

§ 11 Abs. 6 regelt die Kinoschutzfrist durch Differenzierung und Harmonisierung der Sperrfristen für Verwertungsrechte mit den Regelungen der anderen europäischen Länder; die Regelfrist beträgt 18 Monate ab der ersten öffentlichen Vorführung, wobei eine Verkürzung in begründeten Fällen bis auf 6 Monate möglich ist. § 11 Abs. 7 war an die terminologische Änderung des Abs. 1 lit. c ("Eigenanteil" statt "Eigenmittelanteil") anzupassen.

Zu Ziffer 8:

Gemäß § 11 Abs. 2 lit. b müssen die bei der Herstellung des zu fördernden Films künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der übrige Mitarbeiterstab muß überwiegend aus österreichischen Staatsbürgern bestehen. Durch Abs. 8 soll bei Aufrechterhaltung des Grundsatzes, daß nur die Förderung des österreichischen Filmes

- 6 -

Gegenstand des Filmförderungsgesetzes ist, die Möglichkeit geschaffen werden, in künstlerisch und sozial begründeten Ausnahmefällen auch in Österreich ansässige Ausländer und Staatenlose sowie Flüchtlinge einbeziehen zu können.

Zu Ziffer 9:

Da im § 12 nicht nur Regelungen für die Herstellungsförderung, sondern auch für die Verwertungs- und Konzeptförderung enthalten sind, erscheint die bisherige Überschrift "Besondere Bestimmungen für Projektförderungen" zu eng gefaßt.

Zu Ziffer 10:

Die im geltenden FFG festgelegte Verwahrungsverpflichtung von Film- und Tonnegativen geförderter Filme verhindert bzw. erschwert die wirtschaftliche Auswertung der Filme sowie deren minoritäre Coproduktion. Aufgrund des heutigen Standes der Film- und Kopiertechnik erfüllt die Übereignung einer technisch einwandfreien, kombinierten Kinokopie den Zweck der Dokumentation des österreichischen Filmschaffens.

Der Abs. 3 ermöglicht die Gewährung von Finanzierungshilfen im Rahmen der Verwertungsförderung zur teilweisen Abdeckung von Verleih- und Vertriebsvorkosten, zur Erprobung und Entwicklung neuartiger Vertriebsformen sowie zur Fremdsprachensynchronisation oder Untertitelung österreichischer Filme.

Ergänzend dazu kann der Fonds aufgrund der erweiterten Aufgaben an der Verbreitung und marktgerechten Auswertung österreichischer Filme im In- und Ausland mitwirken, insbesondere durch die Förderung der Teilnahme - und vorzugsweise gemeinschaftlichen Präsentation - österreichischer Filme an relevanten Filmfestivals, Filmwochen, Filmfestivals undgl., durch die Bereitstellung von Sachleistungen bzw. die Gewährung von angemessenen finanziellen Unterstützungen, die Herausgabe eines (mehrsprachigen) Katalogs des österreichischen Filmes u.a.

Zu Ziffer 12 und 13:

Der § 14 Abs. 3 regelt die grundsätzliche Verteilung der dem Fonds zu Förderungszwecken zur Verfügung stehenden Mittel, wobei der Schwerpunkt auf die Förderung des programmfüllenden Filmes gelegt wird. Eine weitere Einschränkung erfolgt nicht, sodaß dem Kuratorium

- 7 -

bei Beschluß des jährlichen Jahresvoranschlag und bei der Genehmigung von Absenkungen des Eigenanteils die notwendige Flexibilität erhalten bleibt. Die nähere Umschreibung des Begriffes "programmfüllender Film" soll den Förderungsrichtlinien überlassen bleiben, wobei die im bisherigen Gesetzestext genannte Vorführdauer etwa beibehalten, jedoch eine flexiblere Regelung ermöglicht werden soll.

Zu Ziffer 14:

Die im § 2 Abs. 1 lit. b und c genannten Bereiche (Konzepterstellung und Weiterbildung) wurden ausschließlich durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gefördert, die den Charakter von Stipendien haben. Diesem Umstand soll auch im Bereich der Konzeptförderung abgabenrechtlich Rechnung getragen werden.

Geltende Fassung

Entwurf

....

§ 2. (1) Dem Fonds obliegt die vertragliche Gewährung von Förderungen

- a) zur Konzeptherstellung, Herstellung und Verwertung eines österreichischen Films (Projektförderung),
- b) zur Förderung der beruflichen Weiterbildung von künstlerischen und technischen Filmschaffenden (Berufsförderung).

....

§ 5. (1) Das Kuratorium besteht aus

- a) je einem Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Finanzprokuratur,
- b) je einem Vertreter der Gewerkschaft Kunst, Medien, Freie Berufe und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie,
- c) drei fachkundigen Vertretern des österreichischen Filmwesens.

....

§ 6. (1) Die Auswahlkommission besteht aus:

- a) fünf fachkundigen Mitgliedern aus dem Filmwesen, die vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zu bestellen sind, wobei die Bereiche Produktion und Verleih durch je ein Mitglied vertreten sein sollen,
- b) dem Geschäftsführer, der auch den Vorsitz in der Auswahlkommission führt.

....

....

§ 2. (1) Der Fonds hat

- a) die Herstellung und Verwertung österreichischer Filme,
- b) die Erstellung von Filmkonzepten,
- c) die berufliche Weiterbildung künstlerischer, technischer und kaufmännischer Filmschaffender,
- d) die kulturellen und gesamtwirtschaftlichen Belange des österreichischen Filmschaffens und
- e) die Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen zu fördern sowie
- f) an der Verbreitung und marktgerechten Auswertung österreichischer Filme im In- und Ausland mitzuwirken.

....

§ 5. (1) Das Kuratorium besteht aus

- a) je einem Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Finanzprokuratur,
- b) je einem Vertreter der Gewerkschaft Kunst, Medien, Freie Berufe und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie,
- c) fünf fachkundigen Vertretern des österreichischen Filmwesens.

....

§ 6. (1) Die Auswahlkommission besteht aus:

- a) acht fachkundigen Mitgliedern aus dem Filmwesen, die vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport zu bestellen sind, wobei die Bereiche Drehbuch, Regie, Produktion und Verleih durch je ein Mitglied vertreten sein sollen,
- b) dem Geschäftsführer, der auch den Vorsitz in der Auswahlkommission führt.

....

(4) Die Auswahlkommission ist beschlußfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß einberufen und mindestens drei davon sowie der Geschäftsführer anwesend sind. Die Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben und Stimmenthaltung nicht zulässig ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

....

Förderungen

§ 10. ...

Allgemeine Voraussetzungen für die Projektförderung

§ 11. (1) Die Darlehensgewährung setzt voraus, daß

- a) der Förderungswerber die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und seinen ständigen Wohnsitz im Inland hat; ist der Förderungswerber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, so muß sie ihren Sitz im Inland haben, ihre Geschäftsführung von österreichischen Staatsbürgern ausgeübt werden und eine Beteiligung österreichischer Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen von mindestens 51 Prozent aufweisen,
- b) das Vorhaben ohne die Gewährung einer Förderung nicht oder nur in unzureichendem Umfang durchgeführt werden könnte,
- c) der Förderungswerber an den vom Fonds anerkannten Kosten des Vorhabens einen Eigenmittelanteil von mindestens 20 Prozent trägt, der durch keine vom Fonds oder einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts gewährten Förderung finanziert sein darf und
- d) das zu fördernde Vorhaben einen österreichischen Film betrifft.

....

Im § 6 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

....

Förderungen

§ 10. ...

(5) Auf Grund eines erfolgreichen, den Förderungsvoraussetzungen entsprechenden Referenzfilmes können für die Herstellung eines neuen Filmes besondere Förderungen gewährt werden (Referenzfilmförderung). Die Maßstäbe, an denen der künstlerische oder wirtschaftliche Erfolg des Referenzfilms zu messen ist, sind in den Förderungsrichtlinien festzulegen.

....

Förderungsvoraussetzungen

§ 11. (1) Förderungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Der Förderungswerber muß die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und seinen ständigen Wohnsitz im Inland haben. Ist der Förderungswerber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, so muß sie ihren Sitz im Inland haben, ihre Geschäftsführung von österreichischen Staatsbürgern ausgeübt werden und eine Beteiligung österreichischer Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen von mind. 51 % aufweisen. Ist der Förderungswerber oder der Mithersteller eine juristische Person, so hat sich der Fonds auszubedingen, daß deren Geschäftsführer in die vertragliche Vereinbarung über die Gewährung der Förderung einbezogen wird.
- b) Das Vorhaben muß ohne die Gewährung einer Förderung undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein.

(2) Ein Film gilt als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn

....

b) die bei der Herstellung des Films künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der übrige Mitarbeiterstab überwiegend aus österreichischen Staatsbürgern besteht,

....

(6) Von der Förderung ausgenommen sind Filme, für die nicht sichergestellt ist, daß im deutschsprachigen Verwertungsgebiet zwischen der ersten öffentlichen Vorführung und einer drahtlosen oder drahtgebundenen Verbreitung mittels Bildplatte oder Bildkassette ein Zeitraum von mindestens 18 Monaten liegt, und Filme, die im Auftrag von Fernsehunternehmen zur ausschließlichen Verbreitung durch solche hergestellt werden.

(7) Den Eigenmitteln im Sinne des Abs. 1 lit. c sind Eigenleistungen des Förderungswerbers gleichzustellen, wenn sie der tarifmäßigen Festlegung in den Förderungsrichtlinien des Fonds entsprechen.

....

c) Der Förderungswerber muß an den vom Fonds anerkannten Herstellungskosten des Vorhabens einen Eigenanteil tragen, der durch keine vom Fonds oder einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer anderen österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts gewährten Förderung finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten des Förderungswerbers angemessen zu sein, beträgt jedoch mindestens 10 v.H. der vom Fonds anerkannten Herstellungskosten des Vorhabens. In begründeten Einzelfällen kann der Eigenanteil mit Bewilligung des Kuratoriums bis auf 5 v.H. gesenkt werden. Bei Gemeinschaftsproduktionen im Rahmen der Herstellungsförderung ist der Eigenanteil von dem vom österreichischen Coproduktionspartner zu finanzierenden Herstellungskostenanteil zu berechnen. Dies gilt sinngemäß auch für Filme, die unter Mitwirkung einer Fernsehanstalt hergestellt werden sollen.

....

(6) Von der Förderung ausgenommen sind Filme, für die nicht sichergestellt ist, daß im deutschsprachigen Verwertungsgebiet zwischen der ersten öffentlichen Vorführung und einer drahtlosen oder drahtgebundenen fernsehmäßigen Nutzung oder einer Verwertung mittels Videokassette, Bildplatte oder anderer Bildträger ein Zeitraum von mindestens 18 Monaten liegt. Eine Verkürzung dieser Frist auf mindestens 6 Monate kann aus wichtigen Gründen gewährt werden.

(7) Als Eigenanteil sind Eigenleistungen des Förderungswerbers anzuerkennen, wenn sie der tarifmäßigen Festlegung in den Förderungsrichtlinien entsprechen.

(8) Das Kuratorium kann in künstlerisch und sozial begründeten Ausnahmefällen von den Voraussetzungen des Abs. 2 lit. b Nachricht erteilen, wenn es sich um Personen mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, oder um Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 55/1985, handelt.

....

Besondere Bestimmungen für Projektförderungen

§ 12. ...

....

(2) Förderungen zur Herstellung eines Filmes dürfen nur gewährt werden, wenn

....

f) der Förderungswerber die unwiderrufliche Erklärung abgibt, daß das Negativ zur kostenlosen Verwahrung oder ein Dup-Negativ der Endfassung des aus Fondsmittel geförderten Filmes sowie ein Belegexemplar des Drehbuches und sämtlicher auf diesen Film bezogene Werbeträger zum Zwecke der Dokumentation des österreichischen Filmes spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Filmes einem österreichischen Filmarchiv (Filmsammlung) übergeben werden.

....

(3) Förderungen zur Verbreitung eines Films können zur Abdeckung von Vorkosten des Verleihs wie Kosten von Ansichts- und Vorführkopien, von Werbematerial und Werbemaßnahmen an den Hersteller eines Films gewährt werden. Der Fonds kann sich jedoch die unmittelbare Auszahlung der gewährten Förderung an das Verleihunternehmen vorbehalten.

....

Förderungsrichtlinien

§ 14. ...

....

(3) Bei der Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag ist sicherzustellen, daß aus den für die Förderung zur Verfügung stehenden Mitteln für die Konzeptförderung bis zu einem Prozent, für die Verwertungsförderung bis zu fünf Prozent, für die Berufsförderung bis zu einem Prozent der Mittel gemäß § 3 lit. a Verwendung finden sollen. Die übrigen, dem Fonds zur Verfügung stehenden Förderungs-mittel sollen möglichst für die Herstellungsförderung vorgesehen werden, wobei der Anteil für geförderte Kurzfilme 10 Prozent dieser Mittel nicht überschreiten soll. Die verbleibenden Mittel sind daher zur Förderung der Herstellung von programmfüllenden Filmen (Kinofilme) mit einer Vorföhrdauer von mindestens 79 Minuten bzw. 59 Minuten bei Kinderfilmen vorzusehen.

Besondere Bestimmungen für einzelne Förderungsbereiche

§ 12. ...

....

(2) Förderungen zur Herstellung eines Filmes dürfen nur gewährt werden, wenn

....

f) der Förderungswerber die unwiderrufliche Erklärung abgibt, der Republik Österreich spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Filmes eine technisch einwandfreie kombinierte Kinokopie sowie ein Belegexemplar des Drehbuches und der auf diesen Film bezogener Werbeträger zum Zwecke der Dokumentation des österreichischen Filmwesens unentgeltlich zu übereignen.

....

(3) Förderungen zur Verbreitung eines Films können zur Abdeckung von Vorkosten des Verleihs, des Vertriebs, zur Erprobung und Entwicklung neuartiger Vertriebsformen und zur Fremdsprachensynchronisation oder Untertitelung österreichischer Filme an den Hersteller oder den Verleiher gewährt werden.

....

Förderungsrichtlinien

§ 14. ...

....

(3) Bei der Beschlußfassung des Jahresvoranschlags ist sicherzustellen, daß von den für die Förderung zur Verfügung stehenden Mitteln zumindest drei Viertel für die Förderung der Herstellung programmfüllender Filme Verwendung finden.

....

(4) Der Fonds wird ermächtigt, im Ausmaß bis zu 15 Prozent der Mittel gemäß § 3 lit. a in begründeten Fällen ausnahmsweise den Eigenmittelanteil gemäß § 11 Abs. 1 lit. c bis auf 5 Prozent zu ermäßigen.

....

Abgabenrechtliche Vorschriften

§ 17. ...

(2) Förderungen gemäß § 10 Abs. 1 lit. b dieses Bundesgesetzes gelten als Bezüge aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 Z 5 des Einkommensteuergesetzes vom 24. November 1972, BGBl.Nr. 440, die als Beihilfe für Zwecke der Kunst bewilligt werden.

....

Im § 14 entfällt der Abs. 4.

....

Abgabenrechtliche Vorschriften

§ 17. ...

(2) Zuschüsse zur Förderung der Erstellung von Filmkonzepten sowie der beruflichen Weiterbildung (§ 2 Abs. 1 lit. b und c dieses Bundesgesetzes) gelten als Bezüge aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 Z 5 des Einkommensteuergesetzes, BGBl.Nr. 440/1972, die als Beihilfe für Zwecke der Kunst bewilligt werden.

....